

## **Ergänzende Bedingungen**

### **der EnergieSüdwest Netz GmbH**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. - geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2006

- gültig ab 01.04.2007 -

#### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet der EnergieSüdwest Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.
- 1.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer verlasst werden.
- 1.3 Die EnergieSüdwest Netz GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe gültiges Preisblatt).
- 1.4 Die EnergieSüdwest Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.5 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.6 Die EnergieSüdwest Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der EnergieSüdwest Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

#### **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- 2.1 Die EnergieSüdwest Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

**2.3** Der Anschlussnehmer zahlt der EnergieSüdwest Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- die Verstärkung der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und / oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

### **3. Fälligkeit (§ 9 NAV)**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

**4.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffern 1. bis 3. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EnergieSüdwest Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.

**4.2** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EnergieSüdwest Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

**5.1** Die EnergieSüdwest Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

**5.2** Die Inbetriebsetzung wird pauschal gemäß gültigem Preisblatt abgerechnet.. Die Inbetriebsetzungskosten können auch nach Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung oder Erhöhung des Anschlusswertes einer Kundenanlage, bzw. wenn eine Anlage erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird abgerechnet werden.

- 5.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die Pauschale für Inbetriebsetzung, gemäß gültigem Preisblatt, berechnet.
- 5.4** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

## **6 Zahlungsverzug (§ 23 NAV)**

- 6.1** Die EnergieSüdwest Netz GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV
- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) bzw.
  - b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten
- eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt.
- 6.2** Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlung einen Umfang annimmt, der das üblicherweise für diese Handlung erforderliche Maß übersteigt.

## **7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

- 7.1** Für die Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung fallen Kosten gemäß gültigem Preisblatt an.
- 7.2** Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlungen einen Umfang annehmen, der das üblicherweise für diese Handlungen erforderliche Maß übersteigt.

## **8 Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 6.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.